
Geschäftsreglement der Kreisschulpflege der Kreisschule Aarau-Buchs

Änderung vom 15. November 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **0.4-5**
Aufgehoben: –

Die Kreisschulpflege Aarau-Buchs

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 0.4-5 (Geschäftsreglement der Kreisschulpflege der Kreisschule Aarau-Buchs vom 18. Juni 2018) (Stand 18. Juni 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Geschäftsreglement des Schulvorstands der Kreisschule Aarau-Buchs

Ingress (geändert)

Der Schulvorstand der Kreisschule Aarau-Buchs,

gestützt auf die §§ 69 - 73 des Schulgesetzes vom 17. März 1981¹⁾, § 42 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002²⁾ und § 16 Abs. 3 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017³⁾,

beschliesst:

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [411.200](#)

³⁾ SRS [0.4-1](#)

2021-020

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und den Geschäftsgang des Schulvorstands der Kreisschule Aarau-Buchs zur Erfüllung der ihm nach § 18 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs, nach § 71 Abs. 1 und § 73 Schulgesetz sowie nach § 42 Abs. 1 GAL übertragenen Aufgaben.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulvorstand führt die Kreisschule Aarau-Buchs als Gesamtbehörde.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Diese oder dieser führt den Vorsitz und leitet durch die Geschäfte.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ablauforganisation innerhalb der Kreisschule Aarau-Buchs richtet sich nach dem Funktionendiagramm (Anhang 1).

§ 4a (neu)

Delegationen und Zuständigkeiten im Schul- und Personalbereich

¹ Die Delegationen im Schul- und Personalbereich gemäss § 71 Abs. 1 und ^{1bis} Schulgesetz sowie § 42 Abs. 3 und 4 GAL und die weiteren personalrechtlichen Zuständigkeiten sind in Anhang 2 (Delegationsreglement) geregelt.

² Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sind unabhängig von den delegierten Kompetenzen und Befugnissen dem Schulvorstand zu unterbreiten.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Es sind so viele Ressorts zu bilden, wie es Mitglieder im Schulvorstand hat.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ressorts fallen, ist die Federführung unter den betroffenen Ressortinhaberinnen oder -inhaber zu regeln. Ist die Zuständigkeit umstritten, entscheidet der Schulvorstand.

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Geschäftsführung des Schulvorstands richtet sich nach kantonalem Recht (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978¹), Schulgesetz, Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006²).

² Jedes Mitglied führt die Bearbeitung der in sein Ressort fallenden Geschäfte und vertritt diese im Schulvorstand und im Kreisschulrat. Sie oder er wird dabei fachlich und administrativ durch die Geschäftsstelle und Schulleitung unterstützt.

§ 8 Abs. 1

¹ Für die Zusammenarbeit der Ressortinhaberinnen und der Ressortinhaber mit der Geschäftsstelle und der Schulleitung gilt Folgendes:

- b) (geändert) Die Verantwortung für die fachlich korrekte Bearbeitung der Geschäfte obliegt der Geschäftsstelle und der Schulleitung. Sie stellen in Absprache mit der Ressortinhaberin oder dem Ressortinhaber die schriftliche Berichterstattung an den Schulvorstand sicher. Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Ressortinhaberin oder dem Ressortinhaber ist die abweichende Stellungnahme der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters im Bericht darzustellen.
- f) (geändert) Bei Kapazitätsengpässen innerhalb der Geschäftsstelle haben die Ressortinhaberinnen und -inhaber darauf Rücksicht zu nehmen und sich allenfalls mit den übrigen Ressortinhaberinnen und -inhaber entsprechend abzusprechen. Im Streitfall entscheidet der Schulvorstand über die Priorität der Geschäfte basierend auf einem Antrag der Geschäftsstelle.

§ 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Schulvorstand legt zu Beginn des Schuljahrs den Sitzungsplan für das laufende Schuljahr fest. Er tagt in einem regelmässigen Rhythmus.

³ Die Sitzungen des Schulvorstands sowie dessen Kommissionen sind nicht öffentlich.

¹) SAR [171.100](#)

²) SAR [150.700](#)

2021-020

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (aufgerundet) anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Schulvorstands.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Jedes Mitglied des Schulvorstands ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern sie oder er nicht gemäss § 13 Abs. 1 in den Ausstand zu treten hat.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ An den Sitzungen des Schulvorstands nimmt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter mit beratender Stimme teil.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulvorstand kann bei Bedarf Angehörige der Geschäftsstelle und der Schulleitung oder aussenstehende Sachverständige zwecks Auskunftserteilung und Beratung zu seinen Sitzungen beiziehen.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulvorstand beschliesst in der Regel auf Grund schriftlicher und begründeter Anträge der zuständigen Ressortinhaberin oder des zuständigen Ressortinhabers.

§ 18 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Die Einladung zur Sitzung mit der Bekanntgabe der Geschäfte ist den Mitgliedern des Schulvorstands spätestens 4 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁵ Nach Ablauf der Anmeldefrist gemäss § 18 Abs. 3 können keine Geschäfte mehr für die bevorstehende Sitzung eingereicht werden. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte, die nicht auf dem Zirkulationsweg oder an einer ausserordentlichen Sitzung behandelt werden können. Dringliche Geschäfte sind dem Schulvorstand vor der Sitzung bekannt zu geben und zu dokumentieren.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Protokoll des Schulvorstands liegt innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Sitzung vor.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Anträge dringlicher Natur können vom Schulvorstand auf dem Zirkularweg beschlossen oder, sofern das nicht möglich ist, von der Präsidentin oder dem Präsidenten zwischen zwei Sitzungen präsidial verfügt werden.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Als C-Geschäfte sind konkrete Fragestellungen zu einem bestimmten Thema zu traktandieren. Diese werden traktandiert, wenn im Schulvorstand vorerst eine Aussprache stattfinden soll und vorab ein Grundsatzentscheid erforderlich ist.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei D-Geschäften handelt es sich um einen Informationsaustausch innerhalb des Schulvorstands, mit und ohne Geschäftsleiterin oder –leiter.

§ 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Umfasst ein gemeinderätliches Geschäft Bereiche im Kompetenzbereich des Schulvorstands, wird es, zeitgleich zur Beschlussfassung im jeweiligen Gemeinderat, dem Schulvorstand zum Beschluss unterbreitet.

³ Der Schulvorstand informiert die Verbandsgemeinden über ihren Beschluss mittels Protokoll.

§ 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Schulvorstand kann zur Vorbehandlung wichtiger Geschäfte Kommissionen einsetzen.

² Die Kommissionen sind beratende Organe des Schulvorstands und werden durch ein Mitglied des Schulvorstands präsiert.

2021-020

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sitzungsprotokolle haben den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiederzugeben. Sie sind in der Regel binnen 7 Tagen zu verfassen und den Kommissionsmitgliedern zuzustellen. Ein Exemplar ist von der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten zur Information dem Schulvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

Antragstellung an den Schulvorstand (Überschrift geändert)

¹ Soweit erforderlich erstattet die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident dem Schulvorstand unter Beilage des Sitzungsprotokolls über die von der Kommission beschlossenen Anträge Bericht.

§ 32 Abs. 1

¹ Die Erteilung von Aufträgen an die Geschäftsleiterin oder an den Geschäftsleiter, mit Zustellung einer Kopie an die Ressortinhaberin oder den Ressortinhaber, erfolgt durch:

- a) (geändert) den Schulvorstand,
- b) (geändert) die Ressortinhaberin oder den Ressortinhaber.

§ 33 Abs. 2 (geändert)

² Gesuche um Fristerstreckung erfolgen schriftlich durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter an die zuständige Ressortinhaberin oder den zuständigen Ressortinhaber. Diese entscheiden über die Fristerstreckung nach Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulvorstands.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zuweisung von Geschäften an Kommissionen des Schulvorstands zur Stellungnahme erfolgen durch die Ressortinhaberin oder den Ressortinhaber, welche oder welcher die jeweilige Kommission präsidiert.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Information und die Kommunikation des Schulvorstands werden in einem Kommunikationskonzept festgelegt, das auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Schulvorstand zu verabschieden ist.

§ 36 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Beschlüsse und Präsidialverfügungen des Schulvorstands werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulvorstands unterzeichnet.

⁵ Verfügungen eines Mitglieds des Schulvorstands werden durch die Ressortinhaberin oder den Ressortinhaber und ein weiteres Mitglied des Schulvorstands unterzeichnet.

⁶ Verträge der Kreisschulpflege mit Dritten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulvorstands und einem weiteren Mitglied des Schulvorstands unterzeichnet.

Anhänge

Anhang 2: Delegationen und Zuständigkeiten im Schul- und Personalbereich (neu)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Umbenennung der bisherigen Kreisschulpflege in Schulvorstand steht unter Vorbehalt der Genehmigung der Satzungsänderungen vom 6. Mai 2021 durch den Regierungsrat.

2021-020

Aarau/Buchs, 15. November 2021

Im Namen der Kreisschulpflege

Der Präsident
Daniel Fondado

Die Protokollführerin
Manuela Holliger

Genehmigung der Satzungsänderungen durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres am 9. November 2021.

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau

Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben									
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung</i>									
<i>E,Z (fettgedruckt): vom BKS zugewiesene Aufgabe</i>	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
A Beschwerdefähige schulische Entscheide									
Laufbahnentscheide <i>(§ 73 Abs. 1 Schulgesetz: Laufbahnentscheide sind dann zu treffen, wenn Eltern und Schülerinnen/Schüler sich der Beurteilung der Lehrperson beziehungsweise der Schule nicht anschliessen können (Einzelfallsituation).)</i>									
Hinausschieben der Schulpflicht gemäss Schulgesetz §§ 4, 5, 73 (Kinder, welche vor dem 30. April geboren wurden)								E	
Einschulungsentscheid (Eintritt eines Kindes in die schulische Laufbahn, bspw. der Eintritt in die Sonderschule)								E	
Übertrittsentscheid in die Primarschule bzw. Einschulungsklasse								E	M
Übertrittsentscheid in einen Schultyp der Oberstufe								E	M
Remotionsentscheid (Repetition einer Klasse oder eine Versetzung in einen tieferen Leistungszug an der Oberstufe)								E	M
Entscheid zur freiwilligen Repetition								E	M
Entscheid zum Überspringen einer Klasse								E	M
Entscheid zur Setzung von angepassten Lernzielen (bei Nichterreichen der Lernziele gemäss Lehrplan)								E	M

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Zuweisungsentscheid zum Sprachheilunterricht (§ 30 der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen; SAR 428.513)								E	M
Zuweisungen in eine Sonderschule (ohne Heimplatzierung) (§ 73 Abs. 2 Schulgesetz, § 15 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen)			I					E	M
Zuweisungen in eine Privatschule (Beschulung in der RS nicht möglich)			E					A	
Zuweisungen in eine anerkannte ausserkantonale Sonderschule (§ 32 Abs. 2 Betreuungsgesetz und § 16 Abs. 3 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen)	Z		E					A	
Organisatorische Zuteilungen zu einer Abteilung an einem Schulstandort (Schuljahreswechsel, Neueintritte)						Z		E	
Disziplinaentscheide									
Schriftlicher Verweis (§ 38c Abs. 1 lit. a Schulgesetz)						I		E	M
Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage (§ 38c Abs. 1 lit. b Schulgesetz)						I		E	M
Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38c Abs. 1 lit. c Schulgesetz)						I		E	M

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulhauses (§ 38c Abs. 1 lit. d Schulgesetz)								E	
Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands (§ 38c Abs. 1 lit. d Schulgesetz)						Z		E	
Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse in eine andere Gemeinde (§ 38c Abs. 1 lit. d Schulgesetz)			Z					E	
Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt (§ 38c Abs. 1 lit. e Schulgesetz)								E	M
Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr (§ 38c Abs. 1 lit. f Schulgesetz)						Z		E	M
Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht (§ 38c Abs. 1 lit. g Schulgesetz)						Z		E	M
Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr (§ 38d Abs. 1 Schulgesetz)	E	A				Z		A	M
Strafentscheide (§§ 36a und 37 Schulgesetz)									
Mahnung der Eltern aufgrund von Schulversäumnissen von Schülerinnen und Schülern		E				Z		A	M
Mahnung der Eltern bei Verstössen gegen die Mitwirkungspflicht von Eltern		E				Z		A	M
Sprechung eines Bussentscheids und		E				Z		A	M

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau

Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben									
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung</i>									
<i>E,Z (fettgedruckt): vom BKS zugewiesene Aufgabe</i>	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
von Amtes wegen Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (Wiederholungsfall)									
Dispensations- und Urlaubsentscheide									
Dispensation von einzelnen Lektionen (§ 38 Abs. 2 lit. a Schulgesetz, § 14 V Volksschule)								E	M
Urlaub (§ 38 Abs. 2 lit. b, § 13 V Volksschule)								E	M
Urlaub (§ 38 Abs. 2 lit. b, § 13, Abs. 4, V Volksschule) mehr als 30 Tage						E		A	M
Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal (§ 38 Abs. 1 Schulgesetz und § 16 V Volksschule: Das heisst: Regelung, ob pro Schuljahr zusammengefasst bezogen oder Anspruch zum Bezug bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen nicht geltend gemacht werden kann, gemäss Regelung der Geschäftsleitung)									E
Bestimmung von maximal drei einzelnen schulfreien Tage pro Schuljahr (§ 9 Abs. 2 VO Volksschule)			E			A			
B Personalrecht									
Anstellung nach GAL: Lehrpersonen / Mitarbeitende (ohne Führungsfunktion)									
Anstellung (§ 4 Abs. 1 lit. a und § 8 Abs. 1 VALL)									
Befristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)								E	
Unbefristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)								E	

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau
Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben									
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung</i>									
<i>E,Z (fettgedruckt): vom BKS zugewiesene Aufgabe</i>	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Lohnverfügungen unterzeichnen (§ 8 LDLP sowie § 4 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 4 VALL)								E	
Auflösung des Anstellungsverhältnisses (§§ 10 Abs. 1, 11 und 12 GAL)									
Ordentliche Kündigung, Fristlose Aufhebung des Anstellungsvertrages (einseitig), Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen, Freistellung		E				Z		A	
Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (§ 30 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)								E	
Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes (§ 31 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)								E	
Beurlaubung (§§ 41 und 42 VALL) (Bei Kostenfolgen: Absprache mit BKS zwingend) Unbezahlte Urlaube, Kurzurlaube, Weiterbildungsurlaube								E	
Ablehnung eines Dienstaltesgeschenks wegen mangelnder Leistung (§ 3 Abs. 1 lit. d VALL)						Z		E	
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten (§ 3 Abs. 1 lit. e VALL)			E					A	
Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses (§ 50 Abs. 3 VALL) Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 1 lit. f VALL)								E	

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben									
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung</i>									
<i>E,Z (fettgedruckt): vom BKS zugewiesene Aufgabe</i>	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Anstellung nach GAL: Lehrpersonen kantonale Begabungsförderung									
Anstellung (§ 4 Abs. 1 lit. a und § 8 Abs. 1 VALL)									
Befristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)				E					
Unbefristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)				E					
Lohnverfügungen unterzeichnen (§ 8 LDLP sowie § 4 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 4 VALL)				E					
Auflösung des Anstellungsverhältnisses (§§ 10 Abs. 1, 11 und 12 GAL)									
Ordentliche Kündigung, Fristlose Aufhebung des Anstellungsvertrages (einseitig), Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen, Freistellung		E	Z	A					
Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (§ 30 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)				E					
Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes (§ 31 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)				E					
Beurlaubung (§§ 41 und 42 VALL) (Bei Kostenfolgen: Absprache mit BKS zwingend) Unbezahlte Urlaube, Kurzurlaube, Weiterbildungsurlaube				E					
Ablehnung eines Dienstaltesgeschenks wegen mangelnder Leistung (§ 3 Abs. 1 lit. d VALL)			Z	E					

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau

Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben									
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung</i>									
<i>E,Z (fettgedruckt): vom BKS zugewiesene Aufgabe</i>	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten (§ 3 Abs. 1 lit. e VALL)			E	A					
Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses (§ 50 Abs. 3 VALL)				E					
Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 1 lit. f VALL)									
Mitarbeitende nach Personalreglement Stadt Aarau (ohne Führungsfunktion)									
Anstellungen									
Befristete Anstellungsverträge ausstellen									
Assistent/innen Geschäftsstelle					E				
Assistent/innen Schulleitung								E	
Schulsozialarbeitende							E		
Fachverantwortliche Bereich ICT					E				
Fachkräfte Schulzahnprophylaxe, Aufgabenbetreuung								E	
Unbefristete Anstellungsverträge ausstellen									
Assistent/innen Geschäftsstelle					E				
Assistent/innen Schulleitung								E	
Schulsozialarbeitende							E		
Fachverantwortliche Bereich ICT					E				

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau

Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Fachkräfte Schulzahnprophylaxe, Aufgabenbetreuung								E	
Auflösung des Anstellungsverhältnisses									
Ordentliche Kündigung, Fristlose Aufhebung des Arbeitsvertrages (einseitig), Aufhebung des Anstellungsvertrages im gegenseitigen Einvernehmen, Freistellung									
Assistent/innen Geschäftsstelle		E	Z	A					
Assistent/innen Schulleitung		E	Z					A	
Schulsozialarbeitende		E	Z				A		
Fachverantwortliche Bereich ICT		E	Z		A				
Fachkräfte Schulzahnprophylaxe, Aufgabenbetreuung		E	Z			A			
Ausstellen eines Arbeitszeugnisses / Zwischenzeugnisses									
Assistent/innen Geschäftsstelle					E				
Assistent/innen Schulleitung								E	
Schulsozialarbeitende							E		
Fachverantwortliche Bereich ICT					E				
Fachkräfte Schulzahnprophylaxe, Aufgabenbetreuung								E	
Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung									

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau

Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben									
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung</i>									
<i>E,Z (fettgedruckt): vom BKS zugewiesene Aufgabe</i>	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes									
Assistent/innen Geschäftsstelle					E				
Assistent/innen Schulleitung								E	
Schulsozialarbeitende							E		
Fachverantwortliche Bereich ICT					E				
Fachkräfte Schulzahnprophylaxe, Aufgabenbetreuung								E	
Beurlaubung (Bei Kostenfolgen: Absprache mit Schulvorstand zwingend): Unbezahlte Urlaube, Kurzurlaube, Weiterbildungsurlaube									
Assistent/innen Geschäftsstelle			I		E				
Assistent/innen Schulleitung					I			E	
Schulsozialarbeitende				I			E		
Fachverantwortliche Bereich ICT				I	E				
Fachkräfte Schulzahnprophylaxe, Aufgabenbetreuung						I		E	
Ablehnung eines Dienstaltersgeschenks wegen mangelnder Leistung									
Assistent/innen Geschäftsstelle			Z		E				
Assistent/innen Schulleitung			Z					E	
Schulsozialarbeitende			Z				E		

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau
Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Fachverantwortliche Bereich ICT			Z		E				
Fachkräfte Schulzahnprophylaxe, Aufgabenbetreuung			Z					E	
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten									
Assistent/innen Geschäftsstelle			E		A				
Assistent/innen Schulleitung			E					A	
Schulsozialarbeitende			E				A		
Fachverantwortliche Bereich ICT			E		A				
Fachkräfte Schulzahnprophylaxe, Aufgabenbetreuung			E					A	
Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses									
Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung									
Assistent/innen Geschäftsstelle					E				
Assistent/innen Schulleitung								E	
Schulsozialarbeitende							E		
Fachverantwortliche Bereich ICT					E				
Fachkräfte Schulzahnprophylaxe, Aufgabenbetreuung								E	
Schulleitende, angestellt nach GAL									
Anstellung (§ 4 Abs. 1 lit. a und § 8 Abs. 1 VALL)									

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau
Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben									
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung</i>									
<i>E,Z (fettgedruckt): vom BKS zugewiesene Aufgabe</i>	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Befristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL) Lohnverfügungen unterzeichnen (§ 8 LDLP sowie § 4 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 4 VALL)									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Schulleitende			I			E			
Leiter/in Infrastruktur			I		E				
Unbefristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL) Lohnverfügungen unterzeichnen (§ 8 LDLP sowie § 4 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 4 VALL)									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Schulleitende			I			E			
Leiter/in Infrastruktur			I		E				
Auflösung des Anstellungsverhältnisses (§§ 10 Abs. 1, 11 und 12 GAL)									
Ordentliche Kündigung, Fristlose Aufhebung des Anstellungsvertrags (einseitig), Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen, Freistellung									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Schulleitende		E	I			A			

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Leiter/in Infrastruktur		E	I		A				
Ausstellen eines Arbeitszeugnisses / Zwischenzeugnisses									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Schulleitende						E			
Leiter/in Infrastruktur					E				
Formelle Abmahnung wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten (§ 11 Abs. 1 lit. c GAL)									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Schulleitende			Z			E			
Leiter/in Infrastruktur			Z		E				
Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (§ 30 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL) Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes (§ 31 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Schulleitende						E			
Leiter/in Infrastruktur					E				
Beurlaubung (§§ 41 und 42 VALL)									

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Unbezahlte Urlaube, Kurzurlaube, Weiterbildungsurlaube									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Schulleitende						E			
Leiter/in Infrastruktur					E				
Ablehnung eines Dienstaltersgeschenks wegen mangelnder Leistung (§ 3 Abs. 1 lit. d VALL)									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Schulleitende			Z			E			
Leiter/in Infrastruktur			Z		E				
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten (§ 3 Abs. 1 lit. e VALL) (Bei Kostenfolgen: Absprache mit BKS zwingend)									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Schulleitende			E			A			
Leiter/in Infrastruktur			E		A				
Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses (§ 50 Abs. 3 VALL) Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 1 lit. f VALL)									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau
Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Schulleitende						E			
Leiter/in Infrastruktur					E				
Schulleitende angestellt nach Personalreglement der Stadt Aarau									
Anstellung									
Befristete Anstellungsverträge									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst			I	E					
Unbefristete Anstellungsverträge ausstellen									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst			I	E					
Auflösung des Anstellungsverhältnisses									
Ordentliche Kündigung, Fristlose Aufhebung des Anstellungsvertrags (einseitig), Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen, Freistellung									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst		E	A						
Ausstellen eines Arbeitszeugnisses / Zwischenzeugnisses									

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau
Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst				E					
Formelle Abmahnung wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst			E	A					
Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amts									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst			I	E					
Beurlaubung									
Unbezahlte Urlaube, Kurzurlaube, Weiterbildungsurlaube									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst			I	E					
Ablehnung eines Dienstaltersgeschenks wegen mangelnder Leistung									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst			Z	E					
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten (§ 3 Abs. 1 lit. e VALL)									

Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau
Anhang 2: Delegationsreglement



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Fachliche Aufgaben	DBKS	Schul- Vorstand	Geschäftsleitung	Geschäftsleiter/in	Leiter/in Betrieb	Leiter/in Schule	Leiter/in Schulsozialdienst	Schulleitung	Lehrpersonen
(Bei Kostenfolgen: Absprache mit BKS zwingend)									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst			E	A					
Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses (§ 50 Abs. 3 VALL) Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 1 lit. f VALL)									
Mitglieder der Geschäftsleitung		E							
Leiter/in Schulsozialdienst				E					